OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652596/24/SB**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29.09.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-413293/25-saz, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), vom 29.09.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-413293/25-saz, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1 und F unter näher genannten Auflagen eingeschränkt. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.10.2022.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 08.11.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.02.2023 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Erkenntnis vom 12.03.2023 als unbegründet ab.

I.5. Dieses Erkenntnis hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.12.2024, Ra 2023/11/0068-9, auf; die vom Bf eingebrachte außerordentliche Revision hatte keine aufschiebende Wirkung.

I.6. Die Parteien wurden zur Stellungnahme aufgefordert, da der Bf lt Führerscheinregister während dem beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren eine unbefristete Lenkberechtigung erhalten habe.

Die bB führte dazu im Schreiben vom 28.01.2025 aus, dem Bf sei am 15.09.2023 eine unbefristete Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt, wobei die Klasse C1 gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs 2 FSG befristet wurde.

Der Bf führte im Schreiben vom 04.02.2025 aus, es seien nach § 16a Abs 1 Z 2 lit f FSG die Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür sowie die dafür vorgesehenen Zahlencodes im Führerscheinregister in Form der Datenverarbeitung einzutragen. Würde das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandlosigkeit eingestellt, würde das bedeuten, dass der Einschränkungs-bescheid der bB vom 29.09.2022 weiterhin dem Rechtsbestand angehöre und weiterhin die Rechtsgrundlage für das Belassen dieser Eintragungen im Führerscheinregister darstellen. Nach den führerschein- und datenschutz-rechtlichen Bestimmungen habe der von einer solchen Datenverarbeitung

Betroffene einen Rechtsanspruch auf Löschung dieser Daten, wenn der Grund für deren Verarbeitung weggefallen ist, weswegen der Bf nach wie vor ein rechtliches Interesse an der Sachentscheidung über seine Beschwerde sowie an der Aufhebung des bekämpften behördlichen Bescheides hat, damit die bB diese Eintragungen im Führerscheinregister löschen muss, welche auf Basis eines rechtswidrigen Bescheides erfolgt seien. Der Antrag auf ersatzlose Behebung des Bescheides vom 29.09.2022 bleibe aufrecht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, in das Führerscheinregister sowie die Stellungnahmen der Parteien vom 28.01.2025 und 04.02.2025.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde am 07.02.2023 durchgeführt; von der Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die unbefristet erteilte Lenkberechtigung des Bf, Führerschein ausgestellt am 10.03.2022, GZ: 22055978, für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F, sowie die bis 16.02.2026 befristete Klasse C1 wurde mit Bescheid vom 29.09.2022, GZ: BHSEVerkR-2022-413293/25-saz, unter näher bezeichneten Auflagen bis 30.08.2023 befristet. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid hatte keine aufschiebende Wirkung.

II.2.2. Am 15.09.2023 erhielt der Bf eine uneingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F (ausgenommen die gesetzliche Befristung hinsichtlich der Klasse C1; Führerschein ausgestellt am 15.09.2023, GZ: 23284624) [Führerscheinregister; Stellungnahmen bB und Bf].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und insbesondere dem Führerscheinregister samt Stellungnahmen der Parteien.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.03.2023 durch den Verwaltungsgerichtshof das Verfahren gemäß § 42 Abs 3 VwGG in die Lage zurücktritt, in der es sich vor Erlassung dieses Erkenntnisses befunden hat. Das Verwaltungsgericht hat daher über die Beschwerde vom 27.10.2022 neuerlich zu entscheiden und dabei die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach-

und Rechtslage anzuwenden (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

III.2. Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die beschwerdeführende Partei keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass eine beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022; sh zum FSG VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242).

Liegt das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht schon bei Einbringung einer Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 05.04.2018, Ra 2017/19/0067 mwN, wonach die Überlegungen zu § 33 VwGG über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung auch auf das Verfahren vor dem VwG übertragen werden können).

III.3. Im Beschwerdefall liegt zwar keine formelle Unzulässigkeit der Beschwerde vor; es ist jedoch eine Situation eingetreten, in der auf andere Weise das rechtliche Interesse an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts weggefallen ist: Der Bf konnte durch den hier angefochtenen Bescheid auch nur im Recht auf Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung verletzt sein. Mit der mittlerweile erfolgten – unbestrittenen - Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung hat der Bf die Rechtsposition erlangt, die er von vornherein angestrebt hat (so bereits VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242 mwN).

Ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde besteht daher nicht mehr. Die

Beschwerde war aus diesen Erwägungen für gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

III.4. Aus den oben angeführten Gründen gehen unter Verweis auf die Rechtsprechung auch die Ausführungen des Bf ins Leere, wonach sich das rechtliche Interesse auf Richtigstellung im Führerscheinregister stütze (sh den vergleichbaren Fall VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242; dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde nicht stattgegeben: VwGH 17.12.2018, Ra 2018/11/0242). Zumal eine Einschränkung wegen gesundheitlicher Eignung und deren Eintrag im Führerscheinregister keine weiteren (nachteiligen) Folgen nach sich ziehen, macht es für den Bf keinen Unterschied, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene – soweit ersichtlich einheitliche – Rechtsprechung gestützt werden (sh die zitierte Rsp und insbesondere zum FSG: VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger